

18. Oktober 1995

## Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL; OrV VOL)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 27 und Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995  
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [BSG 152.01] (Organisationsgesetz, OrG),  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:

### I. Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Direktionen alle Aufgaben  
[Fassung vom 20. 9. 2000]

- a* im Bereich der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung, der Strukturverbesserung, des Veterinärwesens und des Tierschutzes,
- b* in den Bereichen allgemeines Forstwesen, Staatswaldbewirtschaftung, Naturgefahren sowie Jagd- und Fischereiregalverwaltung,
- c* wirtschaftspolitischer und wirtschaftspolizeilicher Art in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Wohnungswesen, Berggebietsförderung sowie Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbedingungen, [Fassung vom 27. 10. 2004]
- d* in den Umweltbereichen Luft, nichtionisierende Strahlung, Boden, Natur, Fischerei, Jagd und Renaturierung von Gewässern sowie Lärm und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben. [Fassung vom 20. 9. 2000]

<sup>2</sup> Sie

- a* koordiniert die Tätigkeiten der Direktionen in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft und Wald  
[Fassung vom 8. 11. 2006],
- b* ist verantwortlich für die interkantonale Koordination sowie für den Verkehr mit den Bundesbehörden im eigenen Geschäftsbereich,
- c* ... [Aufgehoben am 22. 12. 1999]
- d* entscheidet in ihrem Geschäftsbereich in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einer anderen Behörde übertragen sind.

### II. Gliederung

#### Art. 2

Generalsekretariat und Ämter

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion gliedert sich in das Generalsekretariat (GS VOL) und folgende Ämter:  
[Fassung vom 11. 12. 1996]

- a* Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), [Fassung vom 22. 10. 2003]
- b* Amt für Wald (KAWA), [Fassung vom 11. 12. 1996]
- c* ... [Aufgehoben am 22. 10. 2003]
- d* Amt für Berner Wirtschaft (beco). [Fassung vom 26. 2. 2003]
- e* ... [Aufgehoben am 26. 2. 2003]

<sup>2</sup> Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen.

<sup>3</sup> Für die folgenden Sachgebiete werden dezentralisierte Zweigstellen der Zentralverwaltung gebildet:

- a landwirtschaftliche Beratung, *[Fassung vom 8. 11. 2006]*
- b Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzwesen,
- c regionale wirtschaftliche Entwicklung sowie Förderung der Wirtschaft und der Technologie sowie
- d regionale Arbeitsvermittlung.

### **Art. 3**

Unternehmen und Institutionen

<sup>1</sup> Im Aufgabengebiet der Volkswirtschaftsdirektion sind folgende öffentlichrechtliche Unternehmen und Institutionen tätig:

- a Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK),
- b Gebäudeversicherung (GVB) und
- c ... *[Aufgehoben am 8. 11. 2006]*

<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt den Kanton gegenüber diesen Unternehmen und Institutionen in allen Belangen. Sie sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion betreut die ihr zugeteilten Beteiligungen des Kantons an privatrechtlich organisierten Unternehmen und Institutionen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

### **Art. 4**

Kommissionen

<sup>1</sup> Der Volkswirtschaftsdirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a Volkswirtschaftskommission,
- b Tourismusbeirat, *[Fassung vom 8. 11. 2006]*
- c Beirat der Wirtschaftsförderung, *[Fassung vom 20. 9. 2000]*
- d Kantonale Arbeitsmarktkommission, *[Fassung vom 22. 10. 2003]*
- e Einigungsämter,
- f Kommission für Jagd und Wildtierschutz, *[Fassung vom 22. 10. 2003]*
- g Berner Jagdprüfungskommission, *[Fassung vom 22. 10. 2003]*
- h Fischereikommission,
- i Fachkommission Naturschutz,
- k ... *[Aufgehoben am 22. 10. 2003]*,
- l ... *[Aufgehoben am 22. 10. 2003]*,
- m ... *[Aufgehoben am 8. 11. 2006]*
- n ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*
- o Fachkommission für Obst und Beeren *[Fassung vom 20. 9. 2000]*
- p ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*
- q ... *[Aufgehoben am 8. 11. 2006]*
- r Pachtkommission,
- s ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*
- t ... *[Aufgehoben am 20. 9. 2000]*
- u Kommission für Tierschutz,
- v Kommission für Tierversuche und

w ... [Aufgehoben am 20. 9. 2000]

<sup>2</sup> Der Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion können weitere, nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

### **III. Führung**

#### **Art. 5**

Direktorin oder Direktor

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

<sup>2</sup> Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen, insbesondere

- a die Gliederung der Ämter in Stäbe und Abteilungen,
- b die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen,
- c die Vertretungsbefugnisse und Unterschriftenberechtigung,
- d die Stellvertretung,
- e die Information nach innen und aussen.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller ihr oder ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 6 Absatz 2.

#### **Art. 6**

Vorsteherinnen und Vorsteher

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sorgen für die Erfüllung der Aufgaben ihrer Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei, soweit erforderlich, mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

<sup>2</sup> Sie legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

### **IV. Aufgaben der Organisationseinheiten**

#### **Art. 7**

Generalsekretariat (GS VOL)

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat

- a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben;
- b prüft Anträge, Geschäfte und Vorlagen, welche die Ämter der Direktion unterbreiten, sofern nichts anderes festgelegt wird;
- c koordiniert die amtsübergreifende Tätigkeit innerhalb der Direktion;
- d betreut das Mitberichtsverfahren, soweit nichts anderes festgelegt wird;
- e sorgt für die Bearbeitung der Antworten auf parlamentarische Vorstösse, überwacht deren Vollzug und betreut die Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte;
- f vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Organen des Grossen Rates, den Direktionen sowie den Behörden des Bundes und anderer Kantone, soweit er nicht einer anderen Dienststelle übertragen ist;
- g betreut den Rechtsdienst der Direktion und vertritt diese sowie den Regierungsrat im Rahmen der Zuständigkeit der Direktion vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen;

h koordiniert das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Zweisprachigkeit, die Informatik, das Controlling und andere Querschnittsaufgaben der Direktion;

i ... [Aufgehoben am 27. 10. 2004]

k vermittelt den Verkehr mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

<sup>2</sup> ... [Aufgehoben am 22. 12. 1999]

## Art. 8

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) [Fassung vom 22. 10. 2003]

<sup>1</sup> Das Amt für Landwirtschaft und Natur befasst sich insbesondere mit Fragen [Einleitungssatz Fassung vom 8. 11. 2006]

a des Vollzugs der agrarpolitischen Massnahmen,

b des landwirtschaftlichen Meliorationswesens und der Wohnbausanierung, [Fassung vom 21. 2. 2001]

c des landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Weiterbildungs- und Beratungswesens, [Fassung vom 8. 11. 2006]

d des Acker-, Obst-, Gemüse- und Rebbaus und des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes,

e des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungswesens,

f der Tierproduktion, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Fleischhygiene, der Tierversicherung und des Viehhandels,

g der fachlichen Leitung des Bodenschutzes und dessen Umsetzung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, [Fassung vom 29. 10. 2008]

h des landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrechts, der Raumplanung und des Bauens in der Landwirtschaftszone sowie der Entschädigung von Naturschäden, [Fassung vom 29. 10. 2008]

i der Erhaltung der Vielfalt an wild lebenden Pflanzen und Tieren in ihren ursprünglichen Lebensräumen, [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

k des Naturschutzes wie Artenschutz, Biotopschutz, Unterschutzstellungen und ökologischer Ausgleich, [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

l der Fischerei und der Jagd, insbesondere des Schutzes, der Hege und der Bewirtschaftung der Fisch- und Wildbestände einschliesslich der Verwaltung der Regale, [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

m der Renaturierung von öffentlichen Gewässern, [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

n der Naturschutz-, Fischerei- und Jagdpolizei, [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

o des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. [Die Buchstaben i bis o entsprechen den bisherigen Buchstaben h bis n]

<sup>2</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Natur sind die landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren unterstellt. [Fassung vom 22. 10. 2003]

<sup>3</sup> Dem Amt für Landwirtschaft und Natur ist die Bernische Stiftung für Agrarkredite administrativ angegliedert. [Fassung vom 22. 10. 2003]

## Art. 9

Amt für Wald (KAWA) [Fassung vom 11. 12. 1996]

Das Amt für Wald befasst sich insbesondere mit Fragen [Fassung vom 11. 12. 1996]

a der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen, [Fassung vom 11. 12. 1996]

b der Waldwirtschaft und der Staatswaldbewirtschaftung,

c der forstlichen Bodenverbesserungen, anderer Waldverbesserungen [Fassung vom 8. 11. 2006] und des Schutzes vor Naturgefahren,

- d ... [Aufgehoben am 11. 12. 1996]
- e ... [Aufgehoben am 11. 12. 1996]
- f der Forstpolizei, [Fassung vom 11. 12. 1996]
- g des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. [Fassung vom 26. 2. 2003]

#### **Art. 9a**

... [Aufgehoben am 22. 10. 2003]

#### **Art. 10** [Fassung vom 26. 2. 2003]

Amt für Berner Wirtschaft (beco)

<sup>1</sup> Das Amt für Berner Wirtschaft befasst sich insbesondere mit Fragen

- a der regionalen und strukturellen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung der Wirtschaft und der Technologie,
- b der wirtschaftlichen Aussenbeziehungen und des Vollzugs von wirtschaftspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausland, [Fassung vom 14. 5. 2008]
- c des Tourismus wie der Förderung der touristischen Infrastruktur und Regelung touristischer Berufe, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- d der Marktaufsicht im allgemeinen Gewerberecht, namentlich in den Bereichen Ladenöffnung, Konsumkredit, Messwesen, Preisbekanntgabe und Gastgewerbe, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- e der Wohnbau- und Eigentumsförderung, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- f des Arbeitsmarktes wie Zulassung ausländischer Erwerbstätiger, Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, Bewilligung zur Arbeitsvermittlung und zum Personalverleih, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Aufsicht über die Einigungsämter sowie Vollzug der eidgenössischen Arbeitslosenversicherung und der ergänzenden kantonalen Massnahmen, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- g des Vollzugs der Vorschriften zur Reinhaltung der Luft und des Schutzes vor nichtionisierenden Strahlen sowie der Bereiche Lärmschutz und Störfallvorsorge bei Industrie- und Gewerbebetrieben, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- h der Arbeitsaufsicht wie Vollzug des Arbeitsrechts, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten sowie Heimarbeit, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- i der Statistik und Beobachtung der Entwicklungen in seinem Zuständigkeitsbereich, [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]
- k des Finanz-, Rechnungs-, Personal- und Informatikwesens, des Controllings sowie mit weiteren Querschnittsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. [Die Buchstaben c bis k entsprechen den bisherigen Buchstaben b bis i]

<sup>2</sup> ... [Aufgehoben am 14. 5. 2008]

<sup>3</sup> Das Amt für Berner Wirtschaft führt die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), die kantonale Arbeitslosenkasse und das Uhrenbeobachtungsbüro. [Fassung vom 22. 10. 2003]

#### **Art. 11**

... [Aufgehoben am 26. 2. 2003]

### **V. Personal**

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,

b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre und [Fassung vom 29. 10. 1997]

c drei Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher. [Fassung vom 22. 10. 2003]

d ... [Aufgehoben am 29. 10. 1997]

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 13

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Die Verordnung vom 18. November 1992 über die Volkswirtschaftskommission [BSG 152.221.111.1];
2. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung [BSG 916.812];
3. Verordnung vom 25. September 1985 über die Kommission für Tierversuche [BSG 916.813];

### Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

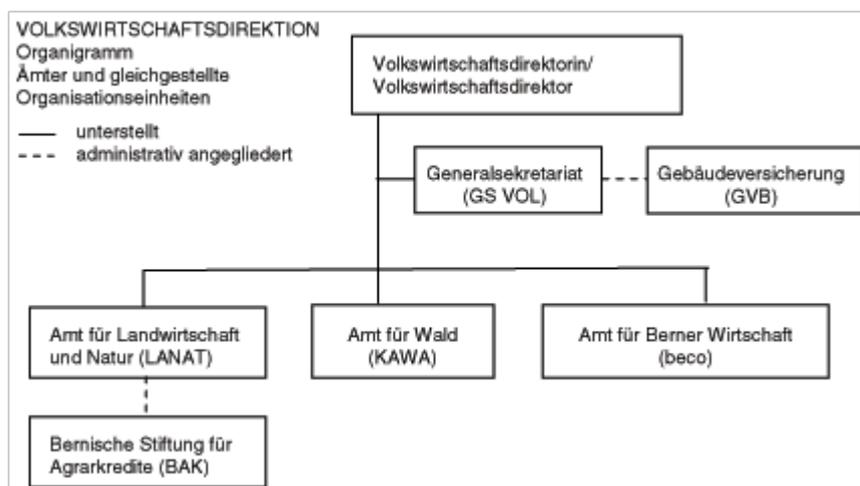
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Anhang I:

(Artikel 2) [Fassung vom 8. 11. 2006]



## Anhang II

18.10.1995 V

BAG 94–93, in Kraft am 1. 1. 1996

### Änderungen

11.12.1996 V

BAG 97–11, in Kraft am 1. 1. 1998

29.10.1997 V

BAG 97–104, in Kraft am 1. 1. 1998

22.12.1999 V

über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei, BAG 00–10, in Kraft am 1. 3. 2000

20.9.2000 V

BAG 00–85, in Kraft am 1. 12. 2000

21.2.2001 V

BAG 01–25, in Kraft am 1. 5. 2001

*Übergangsbestimmung*

Geschäfte, für welche vor dem 1. Januar 2001 Beiträge gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten [SR 844] zugesprochen wurden, bleiben in der Zuständigkeit des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung.

26.2.2003 V

BAG 03–31, in Kraft am 1. 5. 2003

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

27.10.2004 V

Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz, BAG 04–91 (Art. 60), in Kraft am 1. 1. 2005

8.11.2006 V

BAG 07–8, in Kraft am 1. 2. 2007

14.5.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion, BAG 08–60 (II.), in Kraft am 1. 8. 2008

29.10.2008 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 08–125 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009